

## Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

### 15. September 2024

#### ÖPUL 2023 - „UBB, BIO - Ackerbiodiversitätsflächen“:

Ab 15. September des zweiten Jahres ist es zulässig, dass man Ackerbiodiversitätsflächen umbricht. Zusätzlich zu beachten ist, dass bis Jahresende ein Nutzungsverbot von Grünbrachen gilt.

### 15. September 2024

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 7“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 7** für das Antragsjahr 2024 zwischen den Reihen bei **Raps**. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Es darf kein Herbizideinsatz nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes am **31. Jänner 2025** erfolgen.

**Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2024 erfolgen!**

#### Konditionalität - GLÖZ 8

Ein Umbruch von GLÖZ 8-Grünbrachen ab 15. September ist zulässig. Bis Jahresende besteht ein Nutzungsverbot für Grünbrachen.

### 20. September 2024

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 5“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der **Variante 5** für das Antragsjahr 2024. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig (ausgenommen bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide und Ragweed)! Ein Umbruch der Begrünung darf **frühestens am 1. März 2025** erfolgen.

**Sollte ein zeitgerechter Anbau nicht möglich sein, muss unbedingt eine Korrektur zum MFA 2024 erfolgen!**

### 20. September 2024

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“:

Spätestmöglicher Anlagetermin für abfrostende Begrünungen im System Immergrün. Das Saatgut muss aus mindestens 3 Mischungspartnern und aus 2 Pflanzenfamilien bestehen. Ein Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist erst nach dem 31. Oktober zulässig (ausgenommen bei Auftreten von Stechapfel, Kleeseide und Ragweed)! Ein Umbruch der Begrünung darf **frühestens am 15. Februar 2025** erfolgen.

**Im Zeitraum 21. September bis 15. Oktober dürfen nur winterharte Begrünungen im System Immergrün angelegt werden (auch in Reinsaat möglich).**

### 30. September 2024

#### ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ - Korrekturfrist:

Bei der **Begrünungsvariante 4, 5, 6 und 7** ist eine Korrektur bis zum **30. September 2024** möglich.

Dafür ist eine Korrektur zum MFA 2024 erforderlich, wobei zu beachten ist, dass nach diesen Stichtagen von der AMA keine Ausweitung von Begrünungsflächen mehr akzeptiert wird – ausgenommen Abmeldungen und Flächenreduzierungen! Sollte eine Variantenänderung erforderlich sein, dann wird empfohlen diese Korrektur sofort einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass auf Hangflächen bei **Anbau von erosionsgefährdeten Frühjahrskulturen** eine **über den Winter gehende Begrünungsvariante** gewählt wird (ÖPUL-

Maßnahme "Erosionsschutz Acker"!)). Betriebe, die noch nicht die ÖPUL-Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ beantragt haben, können diese bis spätestens 31.12.2024 beim MFA 2025 begründen.

### **ÖPUL 2023: Wechsel bei einjährigen Begrünungsmaßnahmen von zB.: „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtanbau“**

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit **innerhalb der ÖPUL-Begrünungsmaßnahmen** zu wechseln, weil es sich um einjährige ÖPUL-Maßnahmen handelt. Falls geplant ist, ab 1.1.2025 einen Wechsel vorzunehmen, dann muss die ÖPUL-Maßnahme unbedingt bis spätestens 31.12.2024 mit dem Mehrfachantrag 2025 neu beantragt werden.

Zu beachten ist, bei einem **Wechsel von „Immergrün“ auf „Zwischenfruchtanbau“**, dass im ersten Jahr des Umstiegs keine **Mulchsaat- bzw. Direktsaat** bei einer bestehenden ÖPUL-Maßnahme **„Erosionsschutz Acker“** beantragt werden kann. Nachdem diese ÖPUL-Maßnahme aber mehrjährig ist, müssen zumindest anderweitig die Förderungsvoraussetzungen erfüllt werden. Dies kann eine Untersaat (US) bei der Kultur Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume sein oder eine Teilnahme mit begrüntem Abflusswegen im definierten Gebiet (BAW) sowie die Anhäufung bei Kartoffeln (AH).

### **26. September 2024 – Auszahlungstermin der AMA für:**

- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds

### **1. Oktober 2024**

#### **Aktionsprogramm Nitrat (GAB 2):**

Im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. November dürfen max. 60kg N je ha (nach Abzug der Lager- und Stallverluste) leichtlöslicher N-haltige Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen ausgebracht werden.

### **10. Oktober 2024**

#### **ÖPUL 2023: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau, Variante 1“:**

Frühester Umbruchstermin von angelegten Begrünungen der Variante 1 und es besteht die Notwendigkeit **verpflichtend eine Hauptkultur im Herbst anzulegen**. Ackerfutterkulturen und Grünbrachen zählen nicht als gültige Nachfolgekulturen!

### **Konditionalität - GLÖZ 6 „Mindestbodenbedeckung“**

Von **1. November bis 15. Februar des Folgejahres** muss auf **80% der Ackerfläche** eine Bodenbedeckung vorhanden sein. Was wird als Bodenbedeckung anerkannt:

- Anlage einer Kultur, entweder Winterung oder Zwischenfrucht oder
- Ernterückstände der Vorkultur bzw.
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (zB.: Grubber, Scheibenegge)

Wie viel Ackerfläche jeder Betrieb pflügen darf, errechnet sich von den Flächenangaben aus dem Mehrfachantrag 2024. Es sind bestimmte Kulturen von der Regelung ausgenommen.

Für eine korrekte Berechnung empfehlen wir den **Bodenbedeckungsrechner**, welcher auf der Homepage der LK zur Verfügung steht.

Auf **50% der Dauerkulturflächen muss von 1. November bis 15. Februar des Folgejahres** ebenfalls eine Mindestbodenbedeckung vorhanden sein. Entweder mittels Anlage einer Begrünung oder Selbstbegrünung der Fahrgassen. Eine mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung, das Ausbringen von Häckselrückständen oder Belassen von Mulch wären weitere Optionen um den Standard zu erfüllen.